

KINDERGARTEN - BETRIEBSVERTRAG

zwischen

**der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Bimbach,
vertreten durch den Verwaltungsrat,**

- nachfolgend „Kirchengemeinde“ genannt -

und

**der Gemeinde Großenlüder, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser ver-
treten durch den Bürgermeister Florian Fritzsch und die I. Beigeordnete Kathrina
Hosenfeld,**

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt.

1. Betrieb der Kindertageseinrichtung

- 1.1. Der Träger betreibt eine Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Es werden 100 Plätze für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren in 4 Gruppen vorgehalten. Die Einrichtung wird an folgendem Standort betrieben: Bimbach, Am Kirchborn 9. Anpassungen der Gruppenart und der Gruppenstärke wird die Kirchengemeinde entsprechend der miteinander abgestimmten Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vornehmen. Anpassungen erfolgen möglichst zum nachfolgenden Kindergartenjahr.
- 1.2 Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den jeweils aktuellen Gebühren der Gemeinde und darf maximal um 10 Prozent nach oben von diesen abweichen. Eine Unterschreitung der Gebühren der Gemeinde ist nicht statthaft. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres stellt der Träger die Kinder vom Kostenbeitrag gemäß § 32c HKJGB frei. Das Verpflegungsentgelt ist so zu erheben, dass der Sachaufwand für das Essen von den Beitragspflichtigen getragen wird (siehe auch 5.5).
- 1.3. Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII zwischen mindestens zwei verschiedenen Betreuungsmodulen wählen können, die mit der Gemeinde einvernehmlich abgestimmt sind. Dabei ist für die Ü3-Kinder ein Betreuungsmodul anzubieten, das ausschließlich an Vormittagen einen Umfang von maximal 6 Stunden Betreuung täglich bietet, ohne dass ein Mittagessen eingenommen werden muss. In diesem Rahmen besteht bei organisatorischer Möglichkeit die grundsätzliche Bereitschaft des Trägers, Öffnungszeiten grundsätzlich in einem Zeitrahmen von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu gestalten; der konkrete Zeitrahmen wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

Der Träger wirkt darauf hin, dass die/der Erziehungsberechtigte(n) kein umfangreicheres Betreuungsmodul bucht/buchen als das, welches der tatsächlichen Inanspruchnahme/dem tatsächlichen Bedarf entspricht.

- 1.4. Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich an 5 Tagen pro Woche montags bis freitags zu den gemeinsam vereinbarten Zeiten geöffnet. An diesen Öffnungstagen kann die Einrichtung für maximal jährlich 25 Tage geschlossen werden. Die Schließtage sollen sich dabei im Wesentlichen an den hessischen Schulferien orientieren. Zu den Schließtagen zählen auch die in den Betreuungsvertragsbedingungen geregelten Schließungen aufgrund Betriebsausflugs, Personalversammlung, Fortbildung, Team(halb)tagen etc. Schließtage aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise wegen Krankheitsausfällen eines Großteils des Personals oder nicht nutzbarem Gebäude nach Brand) zählen nicht zu den o. g. maximalen Schließtagen. Bei Festlegung der Schließtage ist eine frühzeitige Absprache mit weiteren Kindertagesstätten und -trägern in der Gemeinde vorzunehmen, um gegenseitige Vertretungsregelungen (Ausnahme: Tage zwischen Weihnachten und Neujahr) zu organisieren.
- 1.5. Alle organisatorischen Änderungen, die mit einer Ausweitung des Personalbedarfs verbunden sind, sind vom Träger einvernehmlich mit der Gemeinde abzustimmen und orientieren sich an der Bedarfslage und dem Wunsch- und Wahlrecht von Eltern.
- 1.6. Plätze können auch flexibel vergeben werden, d. h., ein Platz kann unter der Voraussetzung, dass die Kinder nicht gleichzeitig anwesend sind, von mehreren Kindern belegt werden.

2. Zugang/Platzvergabe

- 2.1 Die Kindertageseinrichtung steht den Kindern der Gemeinde ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, ihrer Heimat und Herkunft und des Glaubens offen. Plätze werden prinzipiell nur an Kinder vergeben, die im Gebiet der Gemeinde wohnen. Soweit der Träger ausnahmsweise Kinder aus anderen politischen Gemeinden aufnimmt, ohne dass diese Mitglieder der Kirchengemeinde sind, bedarf dies des vorherigen Einvernehmens mit der Gemeinde.
- 2.2 Die Aufnahme von Kindern mit einem Integrationsbedarf wird ermöglicht.
- 2.3 Die Platzvergabe erfolgt durch den Träger anhand pädagogischer und sozialer Gesichtspunkte. Wenn die Nachfrage nach Plätzen das vorgehaltene Angebot überschreitet, erfolgt die Aufnahme in enger Abstimmung mit der Gemeinde insbesondere nach folgenden Kriterien:
 - Aufnahme aus erzieherischen Gründen/spezieller Förderbedarf,
 - Berufstätigkeit bzw. Ausbildung der Eltern,
 - Alter der Kinder,
 - Geschwisterkinder.

Kinder aus der Kirchengemeinde können abweichend von den Kriterien bevorzugt aufgenommen werden. Bei der Vergabe von Ganztagsplätzen (Betreuungsumfang

von täglich über 6 Stunden) sind die in Ziffer 2.3. genannten Kriterien ebenfalls maßgeblich.

Der Träger wirkt darauf hin, dass die/der Erziehungsberechtigte(n) den Träger unverzüglich über den Wegfall der vorgenannten Bedarfskriterien informiert/informieren. Die/der Erziehungsberechtigte(n) hat/haben auf Verlangen des Trägers einen aktuellen Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen.

- 2.4. Die Belegung der Gruppen erfolgt mit dem Ziel einer möglichst optimalen Auslastung der Betreuungsplätze im Hinblick auf den bestehenden Bedarf. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Integrationsmaßnahmen, die möglichst in einer Gruppe zu konzentrieren sind, sowie den Wechsel oder die Kombination von U3- und Ü3-Betreuung. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen mit der Gemeinde einvernehmlich zu regeln. Eine Unterschreitung der Mindestbelegung einer Gruppe ist zur Bestandswahrung des Angebotes im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich.

3. Personalausstattung

Der Träger erfüllt hinsichtlich der personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtung die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestvorgaben und die Hessische Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung für ein Kindergartenjahr ist die Belegung der Kindertagesstätte zum 1.3. vor dem Beginn des Kindergartenjahres maßgeblich. Der Träger passt die personelle Ausstattung im laufenden Kindergartenjahr nach oben an, wenn dies aufgrund zusätzlicher oder erweiterter Betreuungsverträge im Rahmen der Vorgaben des HKJGB erforderlich ist.

Über diese Vorgaben hinaus werden weitere Personalkosten als Betriebskosten im Rahmen dieses Vertrages wie folgt anerkannt:

- a) Personalkosten für Integrationsmaßnahmen in Höhe der vom Eingliederungshilfeträger bewilligten zusätzlichen Personalstunden/Woche. Die hierfür gezahlte Förderung gilt als Zuwendung/Einnahme im Sinne dieses Vertrages.
- b) Fachkräfte in dem Umfang der Beschäftigung, wie er sich aus den Landesfördervorschriften nach § 32 Abs. 4 HKJGB (Schwerpunktkitapauschale) ergibt.
- c) Personalkosten für hauswirtschaftliche Kräfte, die sich nach der Anzahl der Essenskinde berechnen. Pro Gruppe werden 30 Minuten/Tag und pro Essenskind 3 Minuten/Tag anerkannt.

4. Investitions- und Betriebskosten

- 4.1. Die Gemeinde unterhält Grundstück, aufstehende Gebäude, Spielgeräte und -anlagen und trägt hierfür die Kosten. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Übernahme der laufenden Instandhaltung und Pflege von Grundstück, Gebäude, Spielplatz und sonstiger baulicher Anlagen und trägt hierfür die Kosten. Hierzu zählen auch Versicherung, die Reinigung vor und auf dem Grundstück sowie der Winterdienst.

Der Gemeinde obliegen analog Mietrecht die Pflichten des Vermieters, sie übernimmt die Baulast und die aus dem Eigentum erwachsenden Verkehrssicherungspflichten für Grundstück, Gebäude und Spielanlagen, soweit es deren Zustand betrifft. Baulast und vorstehende Unterhaltungspflichten sind von der Gemeinde so wahrzunehmen, wie es die ordentliche Führung einer Kindertagesstätte erfordert. Erforderlich werdende Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten hat der Träger unverzüglich der Gemeinde zu melden. Für alle Personen- und Sachschäden, die aus dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, haftet der Träger und ist für einen etwaigen Versicherungsschutz zuständig.

- 4.2. Ausgehend von dem in Ziffer 4.1. genannten Sachverhalt sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass zu den Aufwendungen des Trägers für den Betrieb der Kindertagesstätte u. a. insbesondere gehören:
1. Personalkosten gemäß Ziffer 3.,
 2. die für den ordnungs- und gesetzesgemäßen Betrieb notwendigen Aufwendungen zur Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Einrichtungen und beweglichem Inventar, wobei bei Anschaffungskosten von über 5.000,- € pro Jahr im Einzelfall vorher das Einvernehmen mit der Gemeinde im Hinblick auf die Einstellung der Kosten in deren Haushalt herbeizuführen ist,
 3. laufende Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftungskosten einschl. Energie, Heizung, Wasser/Abwasser, Reinigung, Steuern, Beiträge, Abgaben, Gebühren, Hausmeister und Schönheitsreparaturen analog Mietrecht,
 4. laufende Verbrauchs- und Betriebsmittel einschl. Klein- und pädagogisches Spielmaterial im Rahmen des vorher vorgelegten Haushaltsplans,
 5. sonstige Geschäfts- und Betriebsausgaben, soweit sie nicht Verwaltungsausgaben sind, einschließlich Versicherungen – soweit sie nicht nach Ziffer 4.1. von der Gemeinde übernommen werden –, Reisekosten, Fortbildungskosten und nicht durch Veranstaltungseinnahmen gedeckte Kosten von pädagogisch erforderlichen Veranstaltungen.
 6. Für allgemeine Verwaltungskosten, die bei dem Träger und seiner Aufsichtsbehörde anteilig für die Personalverwaltung und den Betrieb der Kindertagesstätte anfallen, zahlt die Gemeinde zusätzlich zur Zahlung nach Ziffer 5.1. eine Pauschale in Höhe von 3 Prozent der Summe der vorgenannten jährlichen Betriebsaufwendungen, sofern Aufgaben wie Gebühreneinzug, Betriebskostenabrechnung und dergleichen nicht durch Personen vorgenommen werden, die bereits als Fachkräfte im Sinne des Personalbedarfs nach Ziffer 3. abgerechnet werden. Diese Pauschale ist jedoch insgesamt begrenzt auf einen Höchstbetrag in Höhe von 32.000,-- € (sog. „Deckelung“ der Verwaltungskosten).
- 4.3. Geplante größere Anschaffungen im Sinne von Ziffer 4.2. Nummer 2. von mehr als 5.000,- € sind rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplanes, spätestens am 30. September des Vorjahres, mit der Gemeinde einvernehmlich abzustimmen.

5. Deckung der Betriebskosten

- 5.1. Die Gemeinde zahlt dem Träger alle der durch die Elternbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite nicht gedeckten Aufwendungen der Kirchengemeinde gemäß Ziffer 4.2. der Ausführungen zu Investitions- und Betriebskosten.

Die Kirchengemeinde trägt einen Anteil pro Gruppe in Höhe von 10.000 € (4 Gruppen = 40.000 €).

- 5.2. Grundlage der Berechnung des Zuschusses der Gemeinde sind die tatsächlich entstandenen und im Rahmen der Haushaltsjahresrechnung des Trägers nachgewiesenen Betriebsaufwendungen. Der Verwendungsnachweis für das zurückliegende Kalenderjahr ist bis zum 28.2. eines jeden Jahres der Verwaltung der Gemeinde vorzulegen. Vorzulegen ist ebenfalls eine Kopie der für die Landesförderung abzugebenden Meldung (§ 32 Abs. 7 HKJGB) zum 01.03. des Kalenderjahres. Auf der Grundlage dieses Verwendungsnachweises werden die Betriebsaufwendungen für das zurückliegende Kalenderjahr abgerechnet. Die Gemeinde leistet monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 1/12 des für das Vorjahr geleisteten Zuschusses, die jeweils zum Ersten des Folgemonats fällig sind.
- 5.3. Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde Einsicht in alle kosten- und betriebsrelevanten Unterlagen zu gewähren, insbesondere zur Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und zur Prüfung der Einhaltung dieses Vertrages bzw. zur Prüfung der Betriebsausgaben/-einnahmen. Zusätzlich ist der Zutritt zum Zwecke der Prüfung in die Kindertageseinrichtung während der Öffnung und des laufenden Betriebs nach vorheriger Anmeldung zu gewähren.
- 5.4. Zu den Zuwendungen von dritter Seite rechnen nicht die Mittel, die dem Träger aus kirchlichen Mitteln oder sonstigen Spenden zugewandt werden, sowie Elternbeiträge, die über die von der Gemeinde festgesetzten Betreuungsbeiträge (siehe Ziffer 1.2.) hinausgehen.
- 5.5. Das Verpflegungsentgelt in Höhe des Sachaufwands wird vom Träger als Teilnahmebeiträge erhoben und gehört nicht zu den erstattungsfähigen Betriebskosten.
- 5.6. Der Träger erkennt seine Verpflichtung an, alle nach dem HKJGB möglichen Zusatzförderungen zu beantragen, sofern dafür nach eigener Prüfung die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, und alle Betreuungsbeiträge nach Abwägung des Prozessrisikos und der Kosten vollständig einzuziehen und beizutreiben. Der Träger soll in der Betriebskostenabrechnung die Landesförderung differenziert nach Grundförderung und ggf. erhaltener Sonderförderung nach § 32 Abs. 4 HKJGB darstellen.

Erhält der Träger eine Förderung nach § 32 Abs. 3 HKJGB, so ergibt sich hieraus keine Verpflichtung, zusätzliches Personal zu beschäftigen. Beschäftigt der Träger für diese Aufgaben zusätzliches Personal, so kann dies nur dann anerkannt werden, wenn hierdurch die Personalstandards unter Ziffer 3. „Personalausstattung“ nicht überschritten werden. Im Ausnahmefall kann im Einvernehmen mit der Gemeinde eine andere Regelung individuell erfolgen. Personal, das auf Grund einer Förderung nach § 32 Abs. 4 HKJGB zusätzlich beschäftigt wird, ist in der Betriebskostenabrechnung separat auszuweisen und wird im Umfang der Förderung nach § 32 Abs. 4 HKJGB bei der Abrechnung anerkannt.

6. Kindergartenbeirat

Zur Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Gemeinde wird ein Kindergartenbeirat gebildet. Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der zuständige Ortspfarrer und die Verwaltungsleitung und ein Mitglied des Verwaltungsrates,
- b) bis zu drei Mitglieder der Gemeinde Großenlütter,
- c) die Kita-Leitung.

Der Kindergartenbeirat soll mindestens einmal jährlich, ansonsten so oft wie erforderlich, zusammenkommen. Beide Vertragspartner können die Erforderlichkeit einer Kindergartenbeiratssitzung gegenüber dem anderen Partner geltend machen und gemeinsam einen Termin abstimmen.

Beratungsgegenstand für den Kindergartenbeirat sind insbesondere die Organisation des laufenden Betriebs auf Gemeindeebene, Gebührenanpassungen, Abstimmung der Belegung sowie der Öffnungszeiten, Haushaltsanmeldungen, Grundlagen der Investitions- und Betriebskosten sowie Einsicht in alle kosten- und betriebsrelevanten Unterlagen gem. Ziffer 5.3.

7. Weiterleitung der Landesförderung nach § 32c HKJGB

- 7.1. Der Träger erklärt, dass er jedes Kind, das eine seiner Tageseinrichtungen besucht, ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemäß den Bestimmungen des § 32c HKJGB von der Zahlung des Teilnahme- bzw. Kostenbeitrags freistellt.
- 7.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, der Kirchengemeinde die durch die Freistellung entstehenden Kostenbeitragsausfälle in der Weise zu ersetzen, dass sie für jedes beitragsfreie Kind einen Betrag in Höhe des Betrages, der durch die Freistellung entfällt, pro Monat der Kirchengemeinde erstattet. Für Kinder in Krippengruppen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, erhält die Kirchengemeinde ab dem Monat nach Vollendung des 3. Lebensjahres 1/12 des Betrages der Landesförderung nach § 32 c Abs. 1 HKJGB.
- 7.3. Maßgeblich für die Ausgleichszahlung ist die Vorlage einer Liste mit den betreffenden Kindern, die vom Teilnahme- bzw. Kostenbeitrag ganz oder teilweise freigestellt sind. Die Liste muss den Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum, der Kinder enthalten. Wird das Kind in einer reinen Krippengruppe betreut, so ist dies kenntlich zu machen. Die Liste ist der Gemeinde für den jeweiligen Abrechnungsmonat vorzulegen. Die Auszahlung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Eingang der Liste veranlasst, jedoch nicht vor dem 1. des betreffenden Abrechnungsmonats.

8. Geltungsdauer und Kündigung

- 8.1. Dieser Vertrag wird zum 01.01.2025 wirksam. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist kündbar mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende, erstmals jedoch zum 31.12.2026 (2 Jahre Laufzeit). Der bisherige Betriebsvertrag und

alle bisherigen Änderungsverträge/Ergänzungsvereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit zum 31.12.2024. Die Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII zur Wahrung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bleibt weiterhin bestehen und gültig.

- 8.2. Der Vertrag, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Bimbach, den

Großenlüder, den

Für die Kath. Kirchengemeinde
St. Laurentius:

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Großenlüder:

(Siegel)

(Siegel)

.....
Joachim Hartel (Pfarrer)

.....
Florian Fritzsch (Bürgermeister)

.....
(Mitglied Verwaltungsrat)

.....
Kathrina Hosenfeld (I. Beigeordnete)

Kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt:

Fulda, den

(Siegel)

.....
(Generalvikar)

